

Amtsgericht Reinbek | Postfach | 21462 Reinbek

An
Herrn Jan Kürschner
Vorsitzender des Innen- und Rechtsaus-
schusses
- nur per mail -

Ihr Zeichen: -
Ihre Nachricht vom: -
Mein Zeichen: -
Meine Nachricht vom: -

Dr. Fieber
verwaltung@ag-reinbek.landsh.de
Telefon: 040 72759-215
Telefax: 040 72759-230

17.08.2026

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjustizgesetzes Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 20/4502

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Direktorin des Amtsgerichts Schwarzenbek und die Direktoren der Amtsgerichte Ahrensburg und Reinbek danken dem Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjustizgesetzes (Drs. 20/4502), von der wir gern durch diese gemeinsame Stellungnahme Gebrauch machen.

Die Amtsgerichte Ahrensburg, Reinbek und Schwarzenbek befürworten natürlich eine Konsolidierung des Landeshaushalts. Durch das hierfür von der Landesregierung gewählten Mittel, nämlich der Schließung des Amtsgericht Reinbek, dürfte aber kaum eine konkrete haushaltsrelevante Einsparung erreicht werden. Die Kosten für die Rechtsstaatlichkeit, die Rechtssuchenden und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz sind jedoch erheblich. Wir stehen der Maßnahme deswegen sehr skeptisch gegenüber.

Unseres Erachtens darf die Aufhebung eines gut funktionierenden Amtsgerichts nur dann das Mittel der Wahl sein, wenn durch die Zusammenlegung von Amtsgerichtsstandorten erhebliche Effizienz- und Wirtschaftlichkeitsvorteile erzielt werden können, die die nachteiligen Folgen deutlich überwiegen.

Tatsächlich lassen sich durch die Aufhebung des Amtsgericht Reinbek jedoch **keine Effizienz- und Wirtschaftlichkeitsvorteile** belegen:

Dienstgebäude: Parkallee 6, 21465 Reinbek | Telefon: 040 72759-0 | Telefax: 040 72759-123 | verwaltung@ag-reinbek.landsh.de | www.amtsgericht-reinbek.schleswig-holstein.de | Kontoverbindung: Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein -Landeskasse-Bundesbank Hamburg: IBAN-Nr.: DE82 2000 0000 0020 2015 77 Bei Auslandsüberweisung BIC-Code: MARKDEF1200
E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dateien. Das Landeswappen ist gesetzlich geschützt.

Datenverarbeitungshinweis

Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie auf der Webseite des Amtsgerichts Reinbek (https://www.schleswig-holstein.de/DE/Justiz/LGLUEBECK/Aufgaben/_documents/HinweisDatenverarbeitung_AGRE.html) Auf Wunsch können Sie unter der Adresse Amtsgericht Reinbek, Parkallee 6, 21465 Reinbek, eine Papierfassung kostenfrei anfordern.

a) Entwurf enthält keine aus unserer Sicht belastbare Wirtschaftlichkeitsberechnung

Der Gesetzesentwurf errechnet Einsparungen für den Landeshaushalt i.H.v. EUR 5,88 Mio. über einen Zeitraum von 15 Jahren. Die diesem Betrag zugrunde liegende Berechnung ist allerdings nicht plausibel. Es ist vielmehr zu befürchten, dass die Aufhebung des Amtsgerichts Reinbek im Gegenteil zu einer kurzfristigen Mehrbelastung für den Haushalt führen wird.

Knapp die Hälfte der errechneten Einsparung i.H.v. EUR 2,6 Mio. zieht die Landesregierung aus eingesparten Kosten für eine Herrichtung der Liegenschaft des Amtsgerichts Reinbek in den Jahren 2026 und 2027, ohne dass der Grund für diese Einsparungen angegeben wird. Aus dem Gesetzentwurf geht nämlich nicht hervor, wofür der Betrag erforderlich werden sollte. Angesprochen werden lediglich Brandschutzmängel und ein weiterer Sanierungsbedarf (Drs. 20/4502, S. 2), ohne dass angegeben wird, wieso und in welchem Umfang diese Kosten hierfür vom Land als Mieter der Liegenschaft zu tragen wären. Es sind typischerweise Kosten, die durch den Vermieter aufgebracht werden müssten. Ob und in welcher Höhe sich solche Kosten ggf. auf die Miete auswirken könnten, ist anscheinend nicht aufgeklärt worden. Nach unserer Auffassung wären von Seiten des Landes allenfalls Kosten für eine Anpassung der Verhandlungssäle an die Nutzung der eAkte erforderlich, wofür jedoch nur ein Bruchteil der Kosten anfallen würde. Hinzu kommt, dass bei den aufnehmenden Gerichten in Ahrensburg und Schwarzenbek zusätzliche Verhandlungssäle geschaffen werden müssen, die ebenfalls die Nutzungsvoraussetzungen für die eAkte erfüllen müssen.

Das zweite große Einsparpotential sieht die Landesregierung in der entfallenden Miete für das Gebäude des Amtsgerichts Reinbek i.H.v. EUR 270T pro Jahr, mithin i.H.v. EUR 2,97 Mio. über einen Zeitraum von elf Jahren beginnend ab dem Jahr 2030. Ob sich diese Einsparungen in dem angesetzten Umfang realisiert lassen, ist jedoch völlig unklar. Voraussetzung für diese Einsparung wäre nämlich, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtsgerichts Reinbek Endes des Jahres 2029 tatsächlich von den Amtsgerichten Ahrensburg und Schwarzenbek aufgenommen werden können. Dies ist jedoch stark zu bezweifeln, da die notwendigen Baumaßnahmen an den aufnehmenden Amtsgerichten Ahrensburg und Schwarzenbek nach aktueller Mitteilung der GMSH nicht bis zum 30.11.2029 abgeschlossen sein werden. Vielmehr wird Stand heute nach dem aktuellen Zeitplan mit Baumaßnahmen an beiden Amtsgerichten bis in die Jahre 2030 (SB) bzw. 2031 (AH) gerechnet. Und selbst dieser Zeitplan wird von der GMSH als ambitioniert angesehen, so dass Verzögerungen erwartet werden müssen. Bei den Umbaumaßnahmen an dem Amtsgericht Bad Segeberg sowie an dem Amts- und Landgericht Lübeck kam es im Vergleich zum ursprünglichen Zeitplan zu Verzögerungen von mehr als 3 Jahren. Mit den praktischen wie wirtschaftlichen Folgen einer Verzögerung setzt sich der Gesetzentwurf nicht auseinander. Insbesondere ist unklar, wie hoch die Kosten für eine möglicherweise erforderlich werdende kurzfristige (weitere) Anmietung des Amtsgerichts Reinbek oder die Kosten für eine anderweitige dann größeren Interimsunterbringungen wären.

Hinzu kommt, dass der selbst von der GMSH als ambitioniert angesehene Zeitplan für die notwendigen Baumaßnahmen nur realisiert werden kann, wenn diese Baumaßnahmen gegenüber anderen priorisiert behandelt werden. Es ist zu befürchten und insoweit auch schon kommuniziert worden, dass alle anderen notwendigen und zum Teil schon seit längerer Zeit anstehenden notwendigen Baumaßnahmen an anderen Standorten in der Justiz und gegebenenfalls auch in anderen Bereichen der öffentlichen Verwaltung „still stehen“, nur um diese Planungen zeitnah umsetzen zu können.

Eine ähnliche Problematik zeigt die Berechnung der Kosten bei den aufnehmenden Gerichten. Für die Umbaumaßnahmen an den Amtsgerichten Ahrensburg und Schwarzenbek setzt die Landesregierung in den Jahren 2028 und 2029 zusätzlich erforderlich werdende Kosten i.H.v. EUR 1 Mio. an. Hierbei handelt es sich lediglich um vorläufige Schätzwerte der GMSH, denen eine belastbare Grundlage fehlt. Angesichts des Umfangs der zusätzlich erforderlich werdenden Arbeiten, erscheint dieser Kostenansatz fragwürdig. Baumaßnahmen an anderen Gerichtsstandorten haben in der Vergangenheit gezeigt, dass die tatsächlichen Kosten die im Vorfeld getätigten Schätzungen der GMSH oft um ein Mehrfaches überstiegen. So sind die Kosten beim Umbau des Amtsgerichts Bad Segeberg um EUR 10 Mio. und beim Umbau des Amts- und Landgerichts Lübeck um EUR 21 Mio. im Vergleich zur ursprünglichen Schätzung (Fassadensanierung, Brandschutz, technische Erneuerung) gestiegen.¹

Dass die Berechnung der Landesregierung zudem einseitig erfolgt, zeigt sich daran, dass als Einsparung selbst marginale Kosten i.H.v. EUR 3.000,00 pro Jahr für eine am Amtsgericht Reinbek entfallende Direktorenstelle in die Berechnung aufgenommen werden, die Kosten für eine am Amtsgericht Schwarzenbek erforderlich werdende R2-Stelle in ähnlicher Höhe gleichwohl nicht als Mehrausgaben Berücksichtigung finden, obwohl im Gesetzesentwurf auf das Erfordernis dieser Stelle hingewiesen wird (Drs. 20/4502, S. 3). Zudem dürften sich diese Einsparungen aufgrund des Bestandschutzes beim derzeitigen Direktor überhaupt erst nach vielen Jahren ergeben können.

Hinzu kommt, dass im Zusammenhang mit der Diskussion über die Schaffung zusätzlicher Funktionszulagen für die Geschäftsleitungen zwar seitens des zuständigen Justizministeriums entschieden wurde, dass eine entsprechende Änderung des Besoldungsrechts derzeit nicht weiter verfolgt werde, aber für Geschäftsleitungen von Gerichten mit mehr als 100 Mitarbeitenden im Haushaltsaufstellungsverfahren 2027 Stellenhebungen von der Besoldungsgruppe A 12 in die Besoldungsgruppe A 13 angemeldet werden sollen.

Bei der derzeit geplanten Auflösung des Amtsgerichts Reinbek und einer entsprechenden Aufnahme durch die Amtsgerichte Schwarzenbek und Ahrensburg würden die beiden aufnehmenden Gerichten die Grenze von 100 Mitarbeitenden überschreiten, sodass hier zusätzliche Personalkosten zu erwarten sind.

Auch eine Schätzung der nach einer Auflösung des Amtsgerichts Reinbek zu zahlenden Umzugskosten und Trennungsgelder wird von der Landesregierung nicht als Mehrkosten in die Berechnung eingestellt, obwohl sich bei 55 Mitarbeitern ein erheblicher Betrag ergeben könnte. Schließlich dürften sich auch in Rechtssachen die Kosten erhöhen, bspw. für im Rahmen der Prozess-/Verfahrenskostenhilfe zu zahlenden vermehrten Fahrtkosten u.a.m..

Insgesamt hätte es nach unserer Auffassung einer echten Vergleichsrechnung bedurft, in der die Kosten der Fortführung des Standortes realistisch den Kosten der Auflösung gegenübergestellt worden wären. Aufgrund der beschriebenen Defizite der Kostenaufstellung ist so eine belastbare Berechnung zur Überprüfung der dargestellten Wirtschaftlichkeit nicht möglich.

b) Durch die Aufhebung des Amtsgerichts Reinbek entstehen nach unserer Auffassung in der Justiz auch eher Effizienzverluste anstatt Effizienzvorteile.

¹ Entnommen bzgl. Gerichtshaus Lübeck: Lübecker Nachrichten vom 22.01.2021; bzgl. AG Bad Segeberg: Lübecker Nachrichten vom 17.11.2025

Im Zuge der Amtsgerichtsstrukturreform 2006 wurde ermittelt, dass für ein effizient arbeitendes Gericht eine Größe von mindestens acht Richterinnen und Richtern (und entsprechendes Personal in den anderen Diensten) erforderlich ist. Das ist beim AG Reinbek bereits der Fall. Woraus weitere Vorteile entstehen könnten, wird nicht beschrieben. Eine abweichende Bewertung der Effizienzanforderungen hat die Landesregierung mit dem Entwurf nicht vorgenommen. Aufgrund der seit dem Jahr 2026 greifenden Streitwertreform ist zudem naheliegend, dass die Anzahl der erforderlich werdenden Richterinnen und Richter aufgrund erhöhter Eingangszahlen künftig steigt, was sich bereits nach Auswertung des ersten Halbjahres 2026 deutlich zeigt. Zudem ist das Amtsgericht Reinbek zentrales Insolvenzgericht für den Kreis Stormarn.

Mit der beabsichtigten Aufhebung würde deshalb nicht nur ein effizient arbeitendes Gericht wegfallen. Es wäre auch eine Verlagerung der Spezialmaterie Insolvenzsachen an ein anderes Gericht erforderlich, was mit Reibungsverlusten verbunden wäre.

Durch eine Aufteilung des Amtsgerichts Reinbek auf die Amtsgerichte Ahrensburg und Schwarzenbek kommt es auch an den aufnehmenden Gerichten nicht zu Effizienzvorteilen, denn auch die Gerichte erfüllen die Effizienzkriterien bereits. Worin sollten also die Vorteile bestehen?

Die Landesregierung geht in dem Entwurf selbst davon aus, dass an den Amtsgerichten Ahrensburg und Schwarzenbek schon vor der angedachten Zuständigkeitserweiterung eine gute Vertretungssicherheit sowie Dezernatsvielfalt besteht (Drs. 20/4502, S. 11), so dass auch an diesen beiden Standorten keine Effizienzvorteile eintreten werden.

c) Die Aufhebung des Amtsgerichts Reinbek führt demgegenüber zu einer Beschädigung des Rechtsstaats, einer Beschneidung des effektiven Rechtsschutzes für Bürgerinnen und Bürger sowie einer Belastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Eine Aufhebung des Standorts Reinbek führt zu einer Beschädigung des Rechtsstaats und beschneidet Rechtsschutzmöglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger, weil sich die Justiz aus der Fläche des Landes zurückziehen würde.

Die niederschwellige und von der Bevölkerung genutzte gute Erreichbarkeit der Justiz in der Region Reinbek würde wegfallen; für einige Bürgerinnen und Bürger sicherlich ersatzlos. Die Fahrzeiten mit öffentlichen Verkehrsmitteln würden sich aus einigen Gemeinden mehr als verdoppeln: z.B. beträgt die Fahrzeit aus der Gemeinde Reinbek-Neuschönningstedt zum Amtsgericht Schwarzenbek 106 Minuten, zum Amtsgericht Reinbek nur 23 Minuten; die Fahrzeit aus der Gemeinde Aumühle zum Amtsgericht Schwarzenbek beträgt 66 Minuten, aktuell zum Amtsgericht Reinbek lediglich 10 Minuten; die Fahrzeit aus der Gemeinde Glinde zum Amtsgericht Ahrensburg mehr als 73 Minuten, aktuell zum Amtsgericht Reinbek lediglich 27 Minuten. Dies stellt eine erhebliche Hürde zum Zugang zur Justiz dar. Hintergrund ist, dass es im ÖPNV in dieser Region keine „Querverbindungen“ gibt, die Menschen aus Reinbek also über Hamburg zu den anderen Gerichten fahren müssten.

Auf Seiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter würde eine Aufhebung des Amtsgerichts Reinbek nicht nur in vielen Fällen in gleicherweise zu erheblich längeren Fahrzeiten führen. Mit Blick auf die ohnehin prekäre Personallage insbesondere im mittleren und gehobenen Dienst würde sich die Aufhebung nachteilig auswirken. Die ersten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtsgerichts Reinbek haben bereits Anträge zur Versetzung zur Hamburger Justiz gestellt. Die Einstellung von neuem Personal gestaltet sich angesichts

der ja allgemein bekannten Pläne bereits schwierig. Die Aufhebung würde die teilweise Unterausstattung in beiden Diensten verschärfen und sich damit nachteilig auf die Funktionsfähigkeit auswirken.

Zusammenfassend kann der Entwurf der Landesregierung nach unserer Auffassung die angestrebten Wirtschaftlichkeits- und Effizienzvorteile nicht belegen und würde ohne objektive Grundlage zu einer Beschädigung des Rechtsstaats, einer Beschneidung des effektiven Rechtsschutzes für Bürgerinnen und Bürger sowie einer Belastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen. Er ist deshalb abzulehnen.

Dr. Fieber
Direktor AG Reinbek

Spranger
Direktorin AG Schwarzenbek

Burmeister
Direktor AG Ahrensburg